

---

# BERUFUNGSREADER

## ENTWURF

Stand: Sonntag, 24. September 2017

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BERUFUNGSVERFAHREN</b>	<b>3</b>
1.1	WER IST AM BERUFUNGSVERFAHREN BETEILIGT?	4
1.2	WELCHE SCHRITTE DURCHLÄUFT EIN BERUFUNGSVERFAHREN?	4
1.2.1	ZUWEISUNG DER STELLE (§ 48 Abs. 1 LHG)	4
1.2.2	FUNKTIONSBESCHREIBUNG DER STELLE (§ 46 Abs. 3 LHG)	5
1.2.3	AUSSCHREIBUNG DER STELLE (§ 48 Abs. 2 LHG)	5
1.2.4	ERSTELLEN EINER BERUFUNGSLISTE (§ 48 Abs. 2 LHG)	5
1.2.5	BERUFUNGSVERHANDLUNG	6
1.2.6	EINSTELLUNG	6
1.3	STRUKTUR- UND ENTWICKLUNGSPLAN	7
1.4	DIE BERUFUNGSKOMMISSION (§ 48 Abs. 4 LHG, § 24 GO)	7
<b>2</b>	<b>WAS IST ZU BEACHTEN? PRAKTISCHE TIPPS FÜR STUDENTISCHE KOMMISSIONSMITGLIEDER</b>	<b>9</b>
2.1	WIE WIRD DAS STUDENTISCHE MITGLIED IN DIE BERUFUNGSKOMMISSION GEWÄHLT?	9
2.2	WER SITZT NOCH IN DER KOMMISSION AUßER DEM STUDENTISCHEN MITGLIED?	10
2.3	HABEN MITGLIEDER DER BERUFUNGSKOMMISSION (UND SPÄTER FAKULTÄTSMITGLIEDER UND SENATSMITGLIEDER) EINSICHTSRECHT IN DIE UNTERLAGEN DER BERUFUNGSKOMMISSION?	10
2.4	WIE KANN BEIM BERUFUNGSVERFAHREN KONKRET AUF DEN ASPEKT DER LEHRE EINGEGANGEN WERDEN?	10
2.5	WAS SIND VERGLEICHENDE GUTACHTEN?	10
2.6	WAS IST DAS ABC-RANKING?	11
2.7	WIE KÖNNEN DIE STUDIERENDEN EINBEZOGEN WERDEN?	11
2.8	WAS IST BEIM „VORSINGEN“ ZU BEACHTEN?	11
2.9	WAS KANN ZUSÄTZLICH ZUM „VORSINGEN“ GEMACHT WERDEN?	12
2.10	WIE GEHE ICH GEGEN PROBLEME IN DER KOMMISSION VOR?	12
2.11	WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER PERSÖNLICHEN ERKLÄRUNG UND EINEM SONDERVOTUM; MÜSSEN ODER KÖNNEN SIE WEITERGELEITET WERDEN; WANN UND IN WELCHER FORM MUSS MAN SIE ANMELDEN ODER ABGEBEN?	13
<b>3</b>	<b>BERUFUNGEN: ERFAHRUNGSBERICHTE AUS VERSCHIEDENEN FÄCHERN</b>	<b>14</b>
<b>3.1</b>	<b>KURZBERICHT AUSWAHLVERFAHREN MITTELLATEIN (MITTELBAUSTELLE):</b>	<b>14</b>
<b>3.2</b>	<b>STÄRKERE BETEILIGUNG VON STUDIERENDEN IM BERUFUNGSVERFAHREN IN DER ROMANISTIK</b>	<b>15</b>

<b>3.2.1 MERKBLATT FÜR MITGLIEDER VON BERUFUNGSKOMMISSIONEN AN DER NEUPHILOLOGISCHEN FAKULTÄT</b>	<b>19</b>
<b>4 ANHANG I</b>	<b>22</b>
4.1 VORSCHLAG (MUSTER) FÜR EIN PLAKAT ZUR ANKÜNDIGUNG DES STUDENTISCHEN AUSWAHLVERFAHRENS	22
4.2 VORSCHLAG (MUSTER) FÜR EINEN EVALUATIONSBOGEN	23
4.2.1 HIER DIE MUSTERVORLAGE VON DER FACHSCHAFT REWI:	24
4.2.2 VORSCHLAG FÜR EINEN AUSZÄHLBOGEN ZUM FRAGEBOGEN	25
<b>5 ANHANG II: AUSZÜGE AUS RELEVANTEN GESETZESTEXTEN</b>	<b>27</b>
5.1 ANHANG II.2: LANDESHOCHSCHULGESETZ (LHG) VOM 07.05.2013	27
5.2 ANHANG II.2: AUSZUG AUS DER GRUNDORDNUNG UNIVERSITÄT HEIDELBERG (VOM 1.02.14)	35

## 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BERUFUNGSVERFAHREN

Ein Berufungsverfahren an einer Universität ist mehr als eine bloße Personalentscheidung. Viele Instanzen hängen damit zusammen, bei deren Entscheidungsfindung weit mehr als das Kriterium der persönlichen Eignung des\*der Bewerber\*in eine Rolle spielen kann.

Ihr als Vertreter\*innen der Studierenden in der Berufungskommission habt also hier die Möglichkeit, darüber mitzubestimmen, welcher Schwerpunkt in Lehre und Forschung an eurem Institut/eurer Fakultät gesetzt werden soll und dabei den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung zu tragen. Vor allem der Aspekt der Lehre ist wichtig für die Studierenden, da die meisten anderen Mitglieder der Kommissionen das Hauptaugenmerk auf die Forschung richten und dabei vergessen, dass die Fähigkeit zu lehren nicht hintangestellt werden darf. Also muss darauf geachtet werden, dass die/der Bewerber\*in selbst gut lehrt, aber sich auch für eine hohe Qualität der Lehre am Institut im Allgemeinen (Prüfungsordnungskommissionen, Studierbarkeit der Studiengänge, also all die Dinge, die den Studierenden wichtig sind) einsetzt.

In der Kommission sind alle Mitglieder – also auch die studentischen! – angehalten, darauf zu achten, dass das Verfahren transparent abläuft und dass Aspekte wie Gleichstellung und Diversity wahrgenommen werden: In Fällen von Intransparenz, Benachteiligung oder gar Diskriminierung habt ihr ein Widerspruchsrecht.

Zusätzlich zu diesen wichtigen Aufgaben ist es auch notwendig, dass ihr als Vertreter\*innen und/oder Aktive in der Fachschaft in anderen Gremien immer wieder – wo nötig – darauf aufmerksam macht, dass die Studierenden des Faches an diesem Berufungs- und Auswahlprozess beteiligt werden müssen. Das „Vorsingen“ ist kein gnädiges Schmankerl seitens der Fakultät/des Rektorats an euch, sondern trägt dazu bei, dass wichtige Aspekte wie die Lehrqualität nicht unter den Tisch fallen. Eine solche Veranstaltung mit Vorstellungsvorträgen muss also gut geplant und angekündigt werden, damit möglichst viele Studis daran teilnehmen. Zur Organisation gehört auch das Planen eines Kriterienkataloges, anhand dessen die Studis feststellen können, ob der\*die Bewerber\*in geeignet ist...

Ihr seht, es gibt viel zu beachten und möglicherweise viel zu tun – doch es lohnt sich, damit die Beschwerden über „unfähige“ und/oder „unkooperative“ Professor\*innen gering gehalten werden 😊

In diesem Leitfaden haben wir einige Hintergrundinformationen, aber auch Anregungen, Ideen und vor allem wichtige Tipps zusammengestellt. Wir hoffen, ihr werdet damit viel Erfolg haben!

Das Berufungsverfahren an der Universität Heidelberg verläuft je nach Fakultät etwas anders. Allerdings gibt es zentrale Vorgaben, die ihr unter anderem im Berufungsleitfaden der Universität nachlesen könnt (Stand 2012)<sup>1</sup>. Um euch einen Überblick zu verschaffen, sind hier die wichtigsten Etappen erklärt. Pfeile markieren wichtige Hinweise, die im Berufungsleitfaden zu finden sind und die bei der Arbeit in den Fachschaften unbedingt beachtet werden müssen.

## 1.1 WER IST AM BERUFUNGSVERFAHREN BETEILIGT?

Folgende Instanzen sind am Berufungsverfahren beteiligt:

- (1) Rektorat
- (2) Betroffene Fakultät
- (3) Betroffenes Institut/Seminar
- (4) Senat
- (5) Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK, im Folgenden so genannt)
- (6) Die eigens einberufene Berufungskommission
- (7) Personaldezernat

## 1.2 WELCHE SCHRITTE DURCHLÄUFT EIN BERUFUNGSVERFAHREN?

### 1.2.1 ZUWEISUNG DER STELLE (§ 48 ABS. 1 LHG<sup>2</sup>)

Die Universität stellt im Rahmen ihres Haushaltsplans ein bestimmtes Kontingent an Stellen zur Verfügung. Professuren werden auf die verschiedenen Fakultäten und von diesen wiederum auf die einzelnen Seminare und Institute verteilt. Wenn eine Professur frei wird, so liegt es also an der Hochschulverwaltung zu entscheiden, ob die Professur neu besetzt wird oder nicht oder ob

---

<sup>1</sup> Link: <<http://www.uni-heidelberg.de/md/zuv/personal/rundschreiben/berufungsleitfaden2012.pdf>>

<sup>2</sup> Die Gesetzestexte sind vollständig im Anhang an den Reader enthalten.

sie auf eine andere Fakultät umgelagert wird. Soll die Stelle neu besetzt werden, so muss die Fakultät einen Antrag beim Rektorat stellen. Diesem Antrag muss eine Erklärung beigefügt werden, welche Ausstattung die Professur erhalten soll, wie diese eingeplant wird und welcher Gehaltsrahmen abgesteckt wird (hier kann die Fakultät bereits mit dem\*der Personaldezernent\*in Rücksprache halten, wenn die geplante Stelle den Rahmen einer „Normalprofessur“ übersteigt).

Das Rektorat entscheidet nun über die Neubesetzung/Wiederzuweisung der Stelle.

### 1.2.2 FUNKTIONSBESCHREIBUNG DER STELLE (§ 46 ABS. 3 LHG)

Die Funktionsbeschreibung der Stelle ist davon abhängig, ob ein sog. Struktur- und Entwicklungsplan (SEP) vorliegt bzw. ob die Stelle mit dem vorhandenen SEP übereinstimmt. Was ein SEP genau ist, wird im Kapitel 2.3 genauer erläutert.

Übereinstimmung mit dem SEP: Wenn ein SEP vorliegt, so kann direkt eine Berufungskommission eingerichtet und die Stelle ausgeschrieben werden.

Abweichung vom SEP: Wenn kein SEP vorhanden ist oder die Stelle vom vorhandenen SEP abweicht, so muss die Fakultät einen Antrag auf Beschlussfassung beim Universitätsrat über den Senat einreichen. Der Senat gibt eine Stellungnahme ab und richtet eine\*n Senatsberichterstatter\*in für das Berufungsverfahren ein.

Schließlich wird das Ministerium für Wissenschaft und Kultur eingeschaltet, das darüber bestimmt, ob der Funktionsbeschreibung so stattgegeben wird. Wenn diese Genehmigung erfolgt ist, kann die **Berufungskommission** eingerichtet und die Stelle ausgeschrieben werden.

### 1.2.3 AUSSCHREIBUNG DER STELLE (§ 48 ABS. 2 LHG)

Die Berufungskommission erstellt den Ausschreibungstext. Es wird eine deutsche und eine englische Version erstellt, da Ausschreibungen für Professuren grundsätzlich international veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung obliegt dem Personaldezernat der Universität. Sie enthält Angaben zum Themenschwerpunkt, zum Umfang der Lehre, zum Beginn der Ausschreibung und zur Bewerbungsfrist (i. d. R. sechs Wochen).

### 1.2.4 ERSTELLEN EINER BERUFUNGLISTE (§ 48 ABS. 2 LHG)

Die Bewerbungen werden der Berufungskommission vorgelegt, die unter Einholung von auswärtigen und vergleichenden Gutachten eine Auswahl der Bewerber\*innen erstellt. Die Berufungskommission sollte alle Bewerber\*innen besprechen. Die geeigneten Personen (ca. acht) werden zu Bewerbungsgesprächen und universitätsoffenen Vorstellungsvorträgen (bei denen alle Berufungskommissionsmitglieder anwesend sein sollten) eingeladen. ⇒ **Zudem gibt es die Empfehlung, dass die Studierenden die Möglichkeit bekommen sollten, unabhängig von der Kommission mit den Bewerber\*innen zu sprechen.**

Die engere Auswahl soll am Ende auf eine gewichtete Liste von drei Personen reduziert werden, das ist dann der Berufungsvorschlag.

Diesem Berufungsvorschlag muss die betreffende Fakultät zustimmen, ebenso wie im Anschluss daran der Senat (dem alle Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind). Wenn auch der Senat zugestimmt hat, erfordert es einen Beschluss des Rektorats. Stimmt dieses zu, so ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die letzte Instanz, welche ihr Einvernehmen mit dem Vorschlag geben muss.

Wenn alle ihre Zustimmungen gegeben haben, erfolgt die Ruferteilung durch das Rektorat.

#### 1.2.5 BERUFUNGSVERHANDLUNG

In der Berufungsverhandlung geht es nun um Ausstattung und Gehaltsvorstellungen der erstplatzierten Person auf der Berufsliste. Handelt es sich nicht um eine sog. „Erstprofessur“ („Standard-Ausstattung“), wird die Person gebeten, ihre Ausstattungs- und Gehaltsvorstellungen dem Rektorat mitzuteilen, und diese werden mit der Fakultät und dem Institut abgeklärt. Am Ende der Verhandlungen steht das Berufsangebot (bestehend aus dem Ausstattungs- und dem Gehaltsangebot).

Nimmt die betreffende Person das Berufsangebot an, so kann das Einstellungsverfahren begonnen werden; lehnt sie es ab, so wird der Ruf an die/den Nächstplatzierte\*n auf der Berufsliste erteilt. Falls das nicht geht, ist die Stelle neu auszuschreiben.

#### 1.2.6 EINSTELLUNG

Das Einstellungsverfahren verläuft wie die üblichen Einstellungen in der Arbeitswelt; es werden Einstellungsunterlagen erstellt und ein Antrag für eine Einstellungsurkunde beim MWK gestellt. Das MWK stellt diese aus und die/der Ministerpräsident\*in unterzeichnet sie. Die\*der Rektor\*in händigt sie zu einem vereinbarten Termin an die neu eingestellte Person aus.

### 1.3 STRUKTUR- UND ENTWICKLUNGSPLAN

Ein Struktur- und Entwicklungsplan stellt die Ziele der gesamten Universität und der einzelnen Fakultäten sowie universitären Institute etc. für den Zeitraum von fünf Jahren auf. Er enthält also einen Plan, welche Fächer in welche Richtung entwickelt und auf welche Weise sie finanziert werden sollen. Also gibt auch ein SEP Anhaltspunkte darüber, welche Ziele sich die Uni für welche Fächer steckt – das hat Auswirkungen auf die Ausgestaltung mit Professuren und Lehrenden. Die SEP werden, nachdem sie uniintern ausgearbeitet worden sind, dem MWK vorgelegt und von diesem abgeseignet.

Wie oben erwähnt, verläuft das Berufungsverfahren etwas anders, je nachdem ob ein SEP vorliegt bzw. ob die geplante Wiederberufung in Übereinstimmung mit dem aufgestellten Plan ist. Ist letzteres der Fall, muss die Fakultät keinen eigenen Antrag an den Universitätsrat stellen.

Uniweite Struktur- und Entwicklungspläne veröffentlicht die Universität Heidelberg nicht auf ihrer Homepage, auch die einzelnen Fakultäten nicht. Also gilt es, in den Gremien die Ohren zu spitzen, ob fakultätseigene SEPs vorliegen oder nicht. Im Zweifelsfall nachfragen!

### 1.4 DIE BERUFUNGSKOMMISSION (§ 48 ABS. 4 LHG, § 24 GO)

Der Vorstand (= Rektorat) bildet im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu.

#### ***Der Berufungskommission gehören an:***

- mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen sowie ein Studierender<sup>3</sup>,

---

<sup>3</sup> Aus dieser Stelle geht nicht eindeutig hervor. Worauf sich das „mindestens“ bezieht: nur auf die hochschulexterne Person, oder auf alle.

## Berufungsreader

- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als beratendes Mitglied, sie kann sich hierbei vertreten lassen (meist durch die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät),
- Professoren mit der Mehrheit der Stimmen,
- falls mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll.

Der Studiendekan oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist.

Wenn sich bei der Vorauswahl herausstellt, dass eine Hausberufung erfolgen soll, so muss die Berufungskommission diesbezüglich einen zusätzlichen Beschluss fassen (§ 25 GO).

## 2 WAS IST ZU BEACHTEN? PRAKTISCHE TIPPS FÜR STUDENTISCHE KOMMISSIONSMITGLIEDER

Die Studierenden werden dahingehend am Berufungsverfahren beteiligt, als ein\*e Vertreter\*in Mitglied der Berufungskommission ist.

Studierende sollten zwar die Möglichkeit zum Gespräch mit den Bewerber\*innen bekommen, dies ist im Leitfaden allerdings lediglich eine Empfehlung. Viele Institute greifen diese Empfehlung zwar auf, jedoch ist es mit Sicherheit notwendig, bei anderen Instituten nachzuhaken und als Fachschaft generell Interesse daran zu bekunden bzw. „dahinter her zu sein“, sodass es auf diese Weise weiter geführt wird. Sonst könnten die Verantwortlichen auf die Idee kommen, dass sich der Aufwand nicht lohnt oder dass für die Veranstaltung keine Ankündigung für die Studierenden gemacht werden müsste.

Daher ist es wichtig, als Fachschaft immer die Ohren offenzuhalten, wann welche Professur neu besetzt werden soll und nachzufragen, in welcher Weise die Bewerber\*innen der Studierendenschaft vorgestellt werden. Die\*der studentische Vertreter\*in hat natürlich auch die Aufgabe, diese Informationen weiterzuleiten!

Eine Beteiligung der Studis ist sowohl aus Gründen der Transparenz als auch der studentischen Mitbestimmung immens wichtig, denn es bessert das Verhältnis zu den Studierenden gewaltig, wenn diese den Berufungsprozess verfolgen und darauf einwirken können. Es sind letzten Endes die Studierenden, die sich im direkten Kontakt mit den Professor\*innen auseinandersetzen müssen (mit ihren Lehrmethoden etc.). Es kann also nicht ausreichend betont werden, wie wichtig studentische Beteiligung ist, gerade im Hinblick auf die Qualität der Lehre!

***Weitere Tipps und Anregungen haben wir hier in Form von FAQs zusammengefasst:***

### 2.1 WIE WIRD DAS STUDENTISCHE MITGLIED IN DIE BERUFUNGSKOMMISSION GEWÄHLT?

Die Fakultät hat ein Vorschlagsrecht, was die Zusammensetzung der Berufungskommission angeht, jedoch gilt dies im Allgemeinen für die anderen Mitglieder. Gewöhnlich wird von der Fachschaft eine Person vorgeschlagen.

## 2.2 WER SITZT NOCH IN DER KOMMISSION AUßER DEM STUDENTISCHEN MITGLIED?

Leider spielt die Scheu vor einem Interessenskonflikt zwischen Studierenden und Dozierenden eine große Rolle. Erkundige dich also am besten vor deiner Zusage, wer noch in der Berufungskommission sitzt, damit du abschätzen kannst, ob du vor diesen Mitgliedern eine abweichende Meinung einnehmen kannst. Generell solltest du aber daran denken, dass studentische Vertreter\*innen genauso viel Mitspracherecht haben wie die Professor\*innen, und dass deine Meinung daher willkommen sein sollte.

## 2.3 HABEN MITGLIEDER DER BERUFUNGSKOMMISSION (UND SPÄTER FAKULTÄTSMITGLIEDER UND SENATSMITGLIEDER) EINSICHTSRECHT IN DIE UNTERLAGEN DER BERUFUNGSKOMMISSION?

Die Mitglieder der Berufungskommission haben auf jeden Fall Einsichtsrecht; inwieweit dieses Recht auch den Mitgliedern der anderen Gremien zukommt, ist in der Grundordnung nicht eindeutig formuliert.

## 2.4 WIE KANN BEIM BERUFUNGSVERFAHREN KONKRET AUF DEN ASPEKT DER LEHRE EINGEGANGEN WERDEN?

Im Allgemeinen ist es noch nicht üblich, dass auf die Qualität der Lehre der Bewerber\*innen direkt eingegangen wird, jedoch gibt es ein sogenanntes Lehrportfolio, das genau diesen Aspekt darstellt. Als studentische\*r Vertreter\*in kann man also fordern, dass ein solches Lehrportfolio zusätzlich zu den üblichen Bewerbungsunterlagen eingereicht wird.

## 2.5 WAS SIND VERGLEICHENDE GUTACHTEN?

Sobald eine Berufungsliste vorliegt, werden auswärtige Gutachten zu den ersten drei Plätzen eingeholt. Sie sollten die Kommission, aber vor allem Fakultätsrat und Senat bei der Entscheidung über die Liste Argumente an die Hand geben. Es existiert keine genaue Vorschrift darüber, wie derartige Gutachten auszusehen haben. Schließlich sind jeweilige Verfahren, Fächer und Gutachter\*innen zu unterschiedlich. Gewisse Merkmale sollten Gutachten jedoch aufweisen: in der Regel sollten sie alle Bewerber\*innen vergleichen und nicht nur eine Reihung oder eine\*n Kandidat\*in gutheißen (es gibt auch Gremien, die den Gutachter\*innen die Reihung

bewusst nicht mitteilen). Der/die Gutachter\*in sollte die Kandidat\*innen kennen, manchmal kann es daher vorkommen, dass in einem Gutachten nur auf zwei der Kandidat\*innen eingegangen wird.

## 2.6 WAS IST DAS ABC-RANKING?

Nach den Auswahlgesprächen wird in der Berufungskommission ein Ranking erstellt (A = interessant, B = vielleicht, C = Ausschluss). Deshalb ist es wichtig, dass die\*der studentische Vertreter\*in direkt von Anfang an in der Sitzung mitdiskutiert, um den Fokus auf die Lehre zu richten – wer von Anfang an mit C versehen wird, spielt im restlichen Verfahren meist keine Rolle mehr.

## 2.7 WIE KÖNNEN DIE STUDIERENDEN EINBEZOGEN WERDEN?

Die Studierenden können zu den Vorträgen der Bewerber\*innen (dem sogenannten „Vorsingen“) eingeladen werden. Einladen könnt ihr auch zu Gesprächsrunden nach jedem Vortrag. Es ist sogar möglich, dass die\*der Bewerber\*in sich auch einmal für 20 Minuten nur mit den Studierenden zusammensetzt.

Fragen, die ihr bei dieser Gelegenheit stellen könntet:

→ Was für Veranstaltungen können angeboten und Prüfungen abgenommen werden?

→ Wie laufen die verschiedenen Veranstaltungstypen ab? Betreuung der Studenten außerhalb der Lehrveranstaltungen? Zu welchen Themen könnten Veranstaltungen angeboten werden?

→ Besteht Interesse an studentischen Belangen (Unterstützung für Auslandsaufenthalte, Berufsinformation/“-beratung“, Fachschaft, Studiengebührenkommission, Kommunikation innerhalb des Seminars etc.)?

## 2.8 WAS IST BEIM „VORSINGEN“ ZU BEACHTEN?

Das „Vorsingen“ kann aus einem (nicht öffentlichen) Vorstellungsgespräch, einem Vortrag mit Diskussion oder einer Probevorlesung bestehen. Die beiden letzteren ermöglichen eine Beteiligung der Studierenden.

Stellt in jedem Fall Fragen zum Lehrkonzept (im nicht öffentlichen Vorstellungsgespräch übernimmt das die\*der studentische\*r Vertreter\*in, sonst können das alle Studierenden machen), und achtet dabei darauf, dass an alle Bewerber\*innen die gleichen Fragen gestellt werden!

**Fragen, die ihr stellen könntet:**

- Welche Veranstaltungen können angeboten und Prüfungen abgenommen werden?
- Wie laufen die verschiedenen Veranstaltungstypen ab?
- Findet Betreuung der Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt?
- Zu welchen Themen könnten Veranstaltungen angeboten werden?

- Besteht Interesse an studentischen Belangen (Unterstützung für Auslandsaufenthalte, Berufsinformation/“-beratung“, Fachschaft, Kommunikation innerhalb des Seminars etc.)?

Um den Überblick zu bewahren, haltet die Meinung der anderen Mitglieder fest und macht euch viele Notizen.

Wenn ihr feststellt, dass die Antworten lediglich aus Geschwafel und/oder Herumlavieren bestehen: Dumm stellen, auf Wiederholen bestehen, nicht durch kompliziertere Wendungen beeindrucken lassen.

Ansonsten ist es das Wichtigste, für das Vorsingen in eurem Institut/Seminar zu werben! Plakate und Terminankündigungen auf der Homepage/auf sozialen Netzwerken sind ebenso sinnvoll. Materialvorschläge findet ihr hier im Anhang I (Nr. 1).

Der Eindruck des\*der Bewerber\*in kann ausgewertet werden: Im Anhang I (Nr. 2 und Nr. 3) findet ihr einen Vorschlag, wie ein Fragebogen mit wichtigen Kriterien für die anwesenden Studierenden bei dem öffentlichen Vortrag aussehen kann, ebenso wie ein Auswertungsformular dieser Fragebögen. Solche Fragebögen helfen sehr bei der Erstellung eines aussagekräftigen Bildes über den Eindruck der Studierenden – ihr habt damit auf jeden Fall etwas in der Hand, womit ihr eure Argumente unterfüttern könnt!

Im Anschluss an das „Vorsingen“ findet meist eine Sitzung der Berufungskommission mit Diskussion über die Bewerber\*innen statt, bei der auch weitere vergleichende Gutachten durch Dritte angefordert werden können: Besteht darauf, dass die Auswertung der studentischen Meinungen an die Gutachter\*innen mitgeschickt wird!

## 2.9 WAS KANN ZUSÄTZLICH ZUM „VORSINGEN“ GEMACHT WERDEN?

Es ist ratsam, im Anschluss an die inhaltlichen Vorträge/die Vorstellungsrunde ein direktes Gespräch zwischen Studierenden und den Bewerber\*innen vorzuschlagen. Wenn das terminlich nicht geht, kann das auch alternativ durch eine Gesprächsrunde unter den Studierenden nach den Vorstellungsvorträgen aufgefangen werden. Unter sich trauen sich die Studierenden trotz allem leichter, ihre Meinung zu äußern...

An der Neuphilologischen Fakultät wird ein solches Treffen zwischen Bewerber\*innen und Studierenden, das auch von Studierenden moderiert wird, bereits organisiert.

## 2.10 WIE GEHE ICH GEGEN PROBLEME IN DER KOMMISSION VOR?

Solltest du das Gefühl haben, in der Kommission nicht ernstgenommen zu werden, so wende dich an deine Fachschaft. Erst wenn auf dem Weg des Dialoges nichts mehr erreicht werden kann, sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden.

## 2.11 WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER PERSÖNLICHEN ERKLÄRUNG UND EINEM SONDERVOTUM; MÜSSEN ODER KÖNNEN SIE WEITERGELEITET WERDEN; WANN UND IN WELCHER FORM MUSS MAN SIE ANMELDEN ODER ABGEBEN?

Persönliche Erklärungen können Gremienmitglieder zu allen Tagesordnungspunkten abgeben (§ 10 VerFO). Dafür bekommt man 3 Minuten Redezeit. Die Erklärung sollte der\*dem Protokollführer\*in schriftlich gegeben werden. Das ist auch nachträglich möglich. Ein Sondervotum gibt es nur im Berufungsverfahren, es dokumentiert eine von der Mehrheit des Gremiums abweichende Meinung eines Gremiumsmitgliedes. Sondervoten sind in allen Instanzen des Berufungsverfahrens zulässig. Sie müssen an die jeweils nächste Instanz des Verfahrens weitergeleitet werden. Laut Grundordnung § 24 (5) sind Sondervoten von Fakultätsrats-, Senats- oder Rektoratsmitgliedern zu den Berufungsvorschlägen sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Wie wird die Lehre im Gutachten festgehalten und beurteilt?

Kurzer Absatz dazu was eine Hausberufung ist, warum es sie nicht geben soll und wie die Uni sie mit entsprechenden Tricks doch immer wieder macht.

### 3 BERUFUNGEN: ERFAHRUNGSBERICHTE AUS VERSCHIEDENEN FÄCHERN

Hier findet ihr eine Sammlung interessanter Berichte aus einigen Fakultäten – aus den Fakultäten, die hier nicht auftauchen, haben wir keine Informationen über besondere Regelungen oder Materialien aus der Berufungspraxis.

#### 3.1 KURZBERICHT AUSWAHLVERFAHREN MITTELLATEIN (MITTELBAUSTELLE):

Mitglieder der Kommission:

5 Prof., 1 Mittelbau, 1 StudentIn

Grober Verlauf:

1. *Runde*: Sichtung der Bewerbung und der Formalia, Einteilung der Kandidaten in die Kategorien A, B, C.
2. *Runde*: Lektüre der Bewerbungsschriften der A-Kandidaten; Auswahl von zwei Kandidatinnen.
3. *Runde*: Simulierte Seminarsitzung mit anschließendem Gespräch mit der Kommission.

Erläuterungen des Konzepts zum ersten Teil der 3. Runde:

**Ausgangspunkt** des Konzepts war die Überlegung, dass die zu besetzende Stelle (Akad. Rat/Rätin) ein großes Lehrdeputat (12h) zu bestreiten haben würde. Infolgedessen erschien es notwendig auch die Lehrkompetenz abzu prüfen.

Die **Durchführung** ging folgendermaßen von Statten:

Die Kommission einigte sich am Ende der zweiten Runde auf das **(I) Seminarthema**, das die Kandidatin mit seinem Plenum bearbeiten sollte. Fachlich wurde hierbei darauf geachtet, (a) ein möglichst grobe Themenvorgabe (z.B.: literaturwissenschaftlich/sprachwissenschaftlich/paläographisch) zu machen, die sich (b) ausdrücklich nicht an den Stärken der KandidatInnen orientierte, sondern eher eine Fähigkeit abfragte, die aus den Bewerbungsunterlagen nicht ins Auge sprang.

Die Fachschaft Mittellatein stellte (16) StudentInnen als fachkundiges **(II) Plenum** zur Verfügung.

Während der **(III) Seminarsitzung**, die eine akademische Stunde dauerte, beobachtete die Kommission aus dem Hintergrund das laufende Geschehen, insbesondere hinsichtlich der Souveränität, der Seminargestaltung und der fachlichen Vermittlung.

**(IV) Bewertung der Seminarsitzung:** (a) Die studentische Plenumsgruppe zog sich, während die Kommission ihr Gespräch mit der, dem jeweiligeN KandidatIn führte, zurück und reflektierte unter Moderation eines Fachschaftsmitglieds ihrerseits das Geschehen. Nach dem letzten Gespräch stieß das studentische Kommissionsmitglied kurz hinzu und bat um ein Meinungsbild. (b) Im abschließenden Gespräch innerhalb der Kommission wurde besonders auch nach der Meinung der Studierenden gefragt, die die/der studentische VertreterIn gerne weitergab. Den Dozierenden schien dies auf Grund des hohen Lehrdeputats besonders wichtig. Die Kommission einigte sich schließlich – zwar nicht ohne Diskussion aber am Ende weitgehend im Konsens – auf eineN KandidatIn.

**Fazit:**

Der Vorteil dieses Verfahrens liegt bei lehrintensiven Stellen auf der Hand. Generell ist zu sagen, dass eine simulierte Seminarsitzung im Gegensatz zu einem zuvor ausgearbeiteten Vortrag wesentlich mehr Souveränität und fachliche Sicherheit erfordert. Auch eine gewisse Umgänglichkeit lässt sich bei einer solchen Seminarsitzung feststellen (oder eben nicht), ergibt sich doch immer einmal der Fall, dass einE StudierendeR eine unerwartete Zwischen- oder Nachfrage stellt, etwas nicht versteht oder schon auf das Ergebnis vorgreift, was alles in den Unterrichtsablauf integriert werden will.

Die Kommissionsmitglieder (insbesondere die ProfessorInnen) zeigten sich positiv überrascht über die Aussagekraft dieser Methode.

### **3.2 STÄRKERE BETEILIGUNG VON STUDIERENDEN IM BERUFUNGSVERFAHREN IN DER ROMANISTIK**

**Idee**

Im Berufungsverfahren für die C 4-Professur romanische Sprachwissenschaft wurde von studentischer Seite die Idee angeregt, die Studenten stärker und aktiver in den Berufungsvorgang einzubeziehen.

In Einvernehmen mit den Mitgliedern der Berufungskommission und dem Dekan der Neophilologischen Fakultät entschied man sich, dies dadurch umzusetzen, allen interessierten Studenten am Tag der öffentlichen Bewerbungsvorträge ein Gespräch mit den Bewerbern zu ermöglichen. Wichtig erschien es den Studenten vor allem, mit den Bewerbern unter „vier“ Augen zu sprechen, um Fragen bezüglich der geplanten Lehrinhalte, der Abläufe von Lehrveranstaltungen und besonders didaktischer Herangehensweisen stellen zu können, die in der öffentlichen Diskussion im Anschluss an den Vortrag ungerne gestellt werden.

### **Umsetzung**

Das Gespräch zwischen Studenten und Bewerber fand nach den Vorträgen, der öffentlichen Diskussion und dem Gespräch der Berufungskommission mit dem Bewerber statt. Der zeitliche Rahmen war mit 20 Minuten genauso ausführlich geplant wie die interne Besprechung der Berufungskommission.

Bei diesem Gespräch waren außer dem Bewerber und dem studentischen Mitglied der Berufungskommission nur interessierte Studenten anwesend, die (meist) auch zu den Vorträgen der Kandidaten anwesend waren.

Die Themen des Gesprächs waren grundsätzlich offen und allen Teilnehmern wurde die Möglichkeit geboten, Fragen zu stellen. Es erwies sich als hilfreich sowohl für die Gesprächsführung als auch für die spätere Vergleichbarkeit, im Voraus einen Fragenkatalog zu erstellen, um trotz individueller Gesprächsverläufe alle Bewerber zu den zentralen Themen zu befragen.

Im Fall der W 3-Professur Romanische Sprachwissenschaft gab es drei Hauptthemengebiete:

iæ Zu welchen Sprachen könnten Veranstaltungen angeboten und Prüfungen abgenommen werden?

iæ Wie laufen die verschiedenen Veranstaltungstypen ab? Betreuung der Studenten außerhalb der Lehrveranstaltungen? Zu welchen Themen könnten Veranstaltungen angeboten werden?

iæ Besteht Interesse an studentischen Belangen (Unterstützung für Auslandsaufenthalte, Berufsinformation/„-beratung“, Fachschaft, Studiengebührenkommission, Kommunikation innerhalb des Seminars etc.)?

Im Verlauf der verschiedenen Gespräche stellte sich durch Nachfrage der Studenten heraus, dass auch die Frage nach Kontakten zu ausländischen Universitäten im Hinblick auf dadurch eventuell zu abzuschließenden Erasmus-Abkommen von studentischem Interesse ist.

### **Auswertung**

Im Anschluss an die Gespräche wurden die Studenten dazu aufgefordert, ihre Eindrücke der Bewerber sowohl bezüglich des Vortrages als auch des Gespräches an das studentische Mitglied der Berufungskommission weiter zu geben. Anschließend fiel diesem Studenten die Aufgabe zu, die individuellen Eindrücke der Studenten zu einer möglichst einheitlichen Meinung zusammenzufassen. Es erschien sinnvoll, die Eindrücke pro Bewerber in drei Kategorien zu unterteilen: inhaltliche Aspekte des Vortrages, rhetorische und didaktische Aspekte des Vortrages und das Gespräch. [Auffällig war, dass meist der Eindruck des Gespräches (deutlich) positiver war, als der des Vortrages.]

In der anschließenden Sitzung der Berufungskommission gab es die Anregung eines der professoralen Mitglieder der Kommission, zuerst das studentische Mitglied um eine Einschätzung der Bewerber zu bitten. Anhand der vorher zusammengefassten Eindrücke der einzelnen Studenten, konnte in wenigen Sätzen ein Gesamtbild aus studentischer Perspektive geliefert werden, das in der späteren Diskussion Berücksichtigung fand. [Interessant festzustellen war auch, dass sich die Eindrücke der Studenten zu einem großen Teil mit denen der anderen Kommissionsmitglieder deckten, z.B. was die „Reihenfolge“ der Bewerber betraf. Allerdings wurden die Unterschiede zwischen den einzelnen Bewerbern insgesamt als geringer eingeschätzt.]

### **Fazit**

Die Möglichkeit zur Beteiligung aller interessierten Studenten an der Arbeit der Berufungskommission wurde von den anwesenden Studenten überrascht aber auch sehr positiv aufgenommen. Das Angebot, mit den Bewerbern ein nicht-öffentliches Gespräch führen zu können, wurde gut wahrgenommen: ein großer Teil der bei den Vorträgen anwesenden Studenten nahmen auch an dem anschließenden Gespräch teil. Je nach Zusammensetzung der Gruppe erschien es

notwendig, die Studenten dazu aufzufordern, eigene Fragen zu stellen. Die manchmal recht unterschiedlichen Meinungen wurden meist sehr differenziert dargestellt.

Innerhalb der Berufungskommission stieß diese neue Form der Beteiligung der Studenten auf Wohlwollen und man hatte den Eindruck, dass der so auf einer breiteren Basis beruhende Eindruck aus studentischer Perspektive mit Interesse in die anschließende Diskussion aufgenommen wurde.

Insgesamt hat das Verfahren den gehofften Aspekt der Einbeziehung aller interessierten Studenten in die Arbeit der Berufungskommission ermöglicht und wurde sowohl von Studenten als auch von der Berufungskommission positiv aufgenommen. Es erscheint empfehlenswert, die Idee beizubehalten und gegebenenfalls anzupassen.

Mitglieder der Kommission:

5 Prof., 1 Mittelbau, 1 StudentIn

Grober Verlauf:

1. *Runde*: Sichtung der Bewerbung und der Formalia, Einteilung der Kandidaten in die Kategorien A, B, C.
2. *Runde*: Lektüre der Bewerbungsschriften der A-Kandidaten; Auswahl von zwei Kandidatinnen.
3. *Runde*: Simulierte Seminarsitzung mit anschließendem Gespräch mit der Kommission.

Erläuterungen des Konzepts zum ersten Teil der 3. Runde:

**Ausgangspunkt** des Konzepts war die Überlegung, dass die zu besetzende Stelle (Akad. Rat/Rätin) ein großes Lehrdeputat (12h) zu bestreiten haben würde. Infolgedessen erschien es notwendig auch die Lehrkompetenz abzu prüfen.

Die **Durchführung** ging folgendermaßen von Statten:

Die Kommission einigte sich am Ende der zweiten Runde auf das **(I) Seminarthema**, das die Kandidatin mit seinem Plenum bearbeiten sollte. Fachlich wurde hierbei darauf geachtet, (a) ein möglichst grobe

Themenvorgabe (z.B.: literaturwissenschaftlich/sprachwissenschaftlich/paläographisch) zu machen, die sich (b) ausdrücklich nicht an den Stärken der KandidatInnen orientierte, sondern eher eine Fähigkeit abfragte, die aus den Bewerbungsunterlagen nicht ins Auge sprang.

Die Fachschaft Mittellatein stellte (16) StudentInnen als fachkundiges **(II) Plenum** zur Verfügung.

Während der **(III) Seminarsitzung**, die eine akademische Stunde dauerte, beobachtete die Kommission aus dem Hintergrund das laufende Geschehen, insbesondere hinsichtlich der Souveränität, der Seminargestaltung und der fachlichen Vermittlung.

**(IV) Bewertung der Seminarsitzung:** (a) Die studentische Plenumsgruppe zog sich, während die Kommission ihr Gespräch mit der, dem jeweiligeN KandidatIn führte, zurück und reflektierte unter Moderation eines Fachschaftsmitglieds ihrerseits das Geschehen. Nach dem letzten Gespräch stieß das studentische Kommissionsmitglied kurz hinzu und bat um ein Meinungsbild. (b) Im abschließenden Gespräch innerhalb der Kommission wurde besonders auch nach der Meinung der Studierenden gefragt, die die/der studentische VertreterIn gerne weitergab. Den Dozierenden schien dies auf Grund des hohen Lehrdeputats besonders wichtig. Die Kommission einigte sich schließlich – zwar nicht ohne Diskussion aber am Ende weitgehend im Konsens – auf eineN KandidatIn.

**Fazit:**

Der Vorteil dieses Verfahrens liegt bei lehrintensiven Stellen auf der Hand. Generell ist zu sagen, dass eine simulierte Seminarsitzung im Gegensatz zu einem zuvor ausgearbeiteten Vortrag wesentlich mehr Souveränität und fachliche Sicherheit erfordert. Auch eine gewisse Umgänglichkeit lässt sich bei einer solchen Seminarsitzung feststellen (oder eben nicht), ergibt sich doch immer einmal der Fall, dass einE StudierendeR eine unerwartete Zwischen- oder Nachfrage stellt, etwas nicht versteht oder schon auf das Ergebnis vorgreift, was alles in den Unterrichtsablauf integriert werden will.

Die Kommissionsmitglieder (insbesondere die ProfessorInnen) zeigten sich positiv überrascht über die Aussagekraft dieser Methode.

**3.2.1 MERKBLATT FÜR MITGLIEDER VON BERUFUNGSKOMMISSIONEN AN DER  
NEUPHILOLOGISCHEN FAKULTÄT**

Merkblatt für Mitglieder von Berufungskommissionen der Neuphilologischen Fakultät (Stand: XX.XX.XXXX)

Die Neuphilologische Fakultät hat früher folgende Hinweise auf einem Merkblatt an die Mitglieder der von ihr eingesetzten Berufungskommissionen verteilt:

Die Mitglieder der Berufungskommission erhalten vom Dekanat eine Liste aller BewerberInnen, in der auch die wesentlichen Qualifikationsmerkmale enthalten sind. Jedes Mitglied der Kommission hat jederzeit das Recht, die Bewerbungsunterlagen einzusehen. Falls Sie das vor Ort tun möchten, setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat des Dekanats (Kontaktdaten) oder mit dem/der FakultätsgeschäftsführerIn (Kontaktdaten) in Verbindung, damit ein Termin vereinbart werden kann. Zusätzlich erhalten Sie die Bewerbungsunterlagen auch gebrannt auf einer CD.

In der ersten Sitzung der Berufungskommission wird i. d. R. zunächst über die Kriterien für die Stellenbesetzung gesprochen. Anschließend erfolgt die Aussprache über jeden einzelnen BewerberInnen. Am Ende sollte eine Auswahl von BewerberInnen stehen, die in die engere Wahl kommen. Von diesen BewerberInnen werden die wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen angefordert. Die Kommission sollte zu diesem Zeitpunkt festlegen, welche Mitglieder sich intensiv mit den Bewerbungsunterlagen und den Publikationen einzelner BewerberInnen befassen.

In der zweiten Sitzung der Berufungskommission referieren die entsprechenden Kommissionsmitglieder über die KandidatInnen, mit denen sie sich intensiv beschäftigt haben. Im Lichte dieser Referate und der anschließenden Aussprache wird festgelegt, welche BewerberInnen zu einem universitätsöffentlichen Vortrag eingeladen werden sollen. Dies sollten i. d. R. nicht mehr als sieben BewerberInnen sein.

Die universitätsöffentlichen Bewerbungsvorträge, an denen alle Mitglieder der Kommission teilnehmen sollten, nehmen üblicherweise mindestens einen vollen Arbeitstag in Anspruch. Der Vortrag der BewerberInnen dauert 30 Minuten, anschließend findet eine ca. 15- bis 20-minütige öffentliche Aussprache über den Vortrag statt. Danach haben die Mitglieder der Kommission die Möglichkeit, in einer internen Runde weitere Fragen an die einzelnen BewerberInnen zu richten, etwa über ihre künftig geplanten Veröffentlichungen, ihr Verhältnis zu den Lehraufgaben, ihre Erfahrungen in der Drittmittelinwerbung etc.

*Hinweis Hier kann man auch ein etwas anderes Verfahren praktizieren, wie es momentan beispielsweise an der Neuphilologischen Fakultät öfters praktiziert wird. Der Clou dabei ist, dass es noch eine Gesprächsrunde gibt, aber nur mit den Studierenden, die auch studentisch moderiert und ausgewertet wird (s. Kapitel 3.6).*

Unmittelbar im Anschluss an die Vorträge trifft sich die Berufungskommission zu einer weiteren, i. d. R. ihrer dritten Sitzung, um festzulegen, welche etwa 3 bis 5 BewerberInnen in die engste Wahl

und damit möglicherweise auf den Berufungsvorschlag kommen. Zugleich legt sie fest, welche auswärtigen ProfessorInnen sie um ein vergleichendes Gutachten über diese letzten verbliebenen Bewerber bitten will.

Nach Eingang der auswärtigen vergleichenden Gutachten wird in der vierten Sitzung der Berufungskommission per Aussprache und Abstimmung der Berufungsvorschlag ermittelt.

Der Berufungsvorschlag geht dem Fakultätsrat sowie dem Senat und dem Rektorat zu. An den Beratungen des Fakultätsrats können die Mitglieder der Berufungskommission teilnehmen (sofern sie nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, allerdings ohne Stimmrecht).

## 4 ANHANG I

### 4.1 VORSCHLAG (MUSTER) FÜR EIN PLAKAT ZUR ANKÜNDIGUNG DES STUDENTISCHEN AUSWAHLVERFAHRENS

Wenn der Termin für die öffentlichen Vorträge festgesetzt ist, ist es wichtig, den Studis diese Termine anzukündigen. Das Institut ist nämlich nicht verpflichtet, das zu machen, deswegen ist v.a. eine Ankündigung von Instituts- wie von Fachschaftsseite am einprägsamsten.

Anhaltspunkte für das Plakat mit der Ankündigung:

- Was, wo, wie, wann? (Vorträge, Datum, Uhrzeit und Ort)
- Warum müssen Studis mitmachen? → Mitbestimmung!
- Eine visuelle Veranschaulichung zieht die Blicke an und erklärt oft mehr als Worte!

**Bewerberpräsentationen**  
zur Besetzung der  
**Professur**  
"Neuere Geschichte mit dem Schwerpunkt  
19. und 20. Jahrhundert"

Mi., 03. Juli 2013  
Hörsaal HistSem

Beginn der Vorträge:

8.00 Uhr  
9.30 Uhr  
11.00 Uhr  
13.30 Uhr  
15.00 Uhr



Mitdiskutieren,  
mitentscheiden!



FACHSCHAFT GESCHICHTE HEIDELBERG  
<http://fachschaftgeschichte.blog.uni-heidelberg.de/>  
<https://www.facebook.com/FachschaftGeschichteHeidelberg>

#### 4.2 VORSCHLAG (MUSTER) FÜR EINEN EVALUATIONSBOGEN

Die Fachschaften Romanistik, Übersetzen & Dolmetschen und Religionswissenschaft haben für die Berufungsvorträge in ihren Fächern Fragebögen erstellt, mit denen die Studis den Vortrag bewerten können.

Anhaltspunkte:

- Name des\*der Bewerber\*in
- Relevante Fragen mit Abstufungen
- Raum für weitere Angaben

4.2.1 HIER DIE MUSTERVORLAGE VON DER FACHSCHAFT REWi:

Evaluationsbogen zum Vortrag von \_\_\_\_\_

	( + )	( o )	( - )
War der Inhalt des Vortrags interessant?			
War der Vortragsstil verständlich?			
Kommt dir die Person auf ihrem Fachgebiet kompetent vor?			
Wie empfindest du sein/ihr Auftreten? Ist er/sie dir sympathisch?			
Findest du die Lehrschwerpunkte für unser Institut interessant?			

NACH der studentischen Fragerunde:

	( + )	( o )	( - )
Wie geht die Person auf die Fragen der Studierenden ein?			
Glaubst du, dass die Person sich für studentische Belange einsetzen würde?			
Würdest du dir wünschen, dass die Person an unser Institut berufen wird?			

Weitere **Bemerkungen** deinerseits:

#### 4.2.2 VORSCHLAG FÜR EINEN AUSZÄHLBOGEN ZUM FRAGEBOGEN

Um die Umfrage leichter auswerten zu können, ist es sinnvoll, einen Auszählbogen zu entwerfen, wie ihn die Fachschaft Romanistik für ihr Fach erstellt hat. Hier werden die Aussagen in Abstufungen zusammengefasst, damit am Ende ein Bild übrig bleibt, welcher Eindruck des\*der Kandidat\*in überwiegt.

### Auszählbogen Evaluationsbogen Bewerber/in:

**TN-Zahl:**

	(+)	(o)	(-)
War der Inhalt des Vortrags interessant?			
War der Vortragsstil verständlich?			
Kompetenz Fachgebiet			
Auftreten, Sympathie			
Lehrschwerpunkte (für uns interessant?)			

**NACH der studentischen Fragerunde:**

	(+)	(o)	(-)
Eingehen auf Fragen d. Studierenden?			
Vermutl. Einsatz für studentische Belange			
wünschen, dass die Person an unsere Uni berufen wird?			

Berufungsreader

Interagieren im Seminaralltag?			
--------------------------------	--	--	--

**Kommentare (häufigste zuerst)**

## 5 ANHANG II: AUSZÜGE AUS RELEVANTEN GESETZESTEXTEN

### 5.1 ANHANG II.2: LANDESHOCHSCHULGESETZ (LHG) VOM 07.05.2013

#### **§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin, fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile

in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit.

Die Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren

Umsetzung und Ergebnisse. Im Senat und im Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen;

die Grundordnung legt die Dauer der Amtszeit mit mindestens zwei und höchstens vier Jahren fest.

Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung. Der Senat kann eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 einrichten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen

Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Akademischen Senate und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf frühzeitige

Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereitzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Vorstand unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

(8) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und deren Zuordnung.

## **§ 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrer**

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Aufnahmeprüfungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausbildung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben

oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt,

dass innerhalb der zuständigen Lehrereinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand und nach Anhörung des Betroffenen. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind die Hochschullehrer bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53.

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Bei der Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer ist eine angemessene Breite der zu

betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Abs. 2 Satz 4 eingeräumt wurde, das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule, im Übrigen die Hochschule. Die jeweilige Fakultät, Fachgruppe oder Studienakademie und der Betroffene sind vorher zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen und gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Abs. 4 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Die Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

(6) Soweit Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für

diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere

das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.

#### **§ 47 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren**

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
  - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (Absatz 2),
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
  - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

#### **§ 48 Berufung von Professoren**

(1) Wird eine Professur frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat, die Fachgruppe oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören. Eine Beteiligung

des Wissenschaftsministeriums gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen wird. Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die

entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen.

(3) Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Juniorprofessoren und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessoren und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(4) Unbeschadet des Satzes 8 bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen sowie ein Studierender angehören. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. Der Studiendekan oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Die Grundordnung regelt die Art der Beteiligung des Fakultätsrats und des Akademischen Senats (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 27 d Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) und kann eine Beteiligung des Senats vor der Beschlussfassung durch den Vorstand

vorsehen. Abweichend von Satz 1 bildet an der Dualen Hochschule der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Berufungskommission, die er leitet, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt oder er ihn auf einen Vertreter überträgt. Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 4 bis 7.

(5) Die Hochschule darf Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Zusagen über die

personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Abs. 2 zu überprüfen. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 3 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(6) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

## 5.2 ANHANG II.2: AUSZUG AUS DER GRUNDORDNUNG UNIVERSITÄT HEIDELBERG (VOM 1.02.14)

### **§ 24 Berufungsverfahren**

(1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission gemäß § 48 Abs. 4 LHG bedarf vor der Beschlussfassung des Rektorats der Zustimmung des Fakultätsrats sowie des Senats.

Dem Vorschlag der Berufungskommission an Fakultätsrat, Senat und Rektorat sind begründete Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung sowie zur Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die eingeholten Gutachten und die Liste aller Bewerber beizufügen. Fakultätsrat, Senat und Rektorat können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag zusätzliche Gutachten einholen.

(2) Verweisen Fakultätsrat, Senat oder Rektorat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurück, so hat diese erneut Beschluss zu fassen.

(3) Sondervoten von Fakultätsrats-, Senats- oder Rektoratsmitgliedern zu den Berufungsvorschlägen sind den im weiteren Verfahren zu beteiligenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Rektor kann bei der Erteilung des Rufes mit besonderer Begründung von der beschlossenen Reihenfolge der Kandidaten abweichen.

### **§ 25 Hausberufung**

Soll aufgrund der Vorauswahl durch die Berufungskommission ein Mitglied der Universität Heidelberg berufen werden, so ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Satz 2 LHG ein entsprechender Beschluss der Berufungskommission erforderlich.